

## Übersicht Anforderungen an Veranstaltungen

Aufgrund der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV (zuletzt geändert mit BGBl. II 246/2020 und gültig bis 31.8.2020), insbesondere unter Hinweis auf § 10 COVID-19-LV (Veranstaltungen), sind folgende Veranstaltungen erlaubt:

1) **Ab 29.05.2020** maximal 100 Besucher; siehe auch Punkt B).

2) **Ab 01.07.2020:**

Besucher maximal	100	250	500	750	1000	1250
<u>OHNE</u> zugew./gekennz. Sitzplätze	✓	-	-	-	-	-
Indoor mit zugew./gekennz.Sitzplätze	-	✓	-	-	-	-
Outdoor mit zugew./gekennz.Sitzplätze	-	-	✓	-	-	-
COVID-19-Beauftragter	-	✓	✓	-	-	-
COVID-19-Präventionskonzept	-	✓	✓	-	-	-
Bewilligung Bezirksverwaltungsbehörde	-	-	-	-	-	-

3) **Ab 01.08.2020:**

Besucher maximal	100	250	500	750	1000	1250
<u>OHNE</u> zugew./gekennz.Sitzplätze	✓	-	-	-	-	-
Indoor mit zugew./gekennz.Sitzplätze	-	-	✓	-	✓	-
Outdoor mit zugew./gekennz.Sitzplätze	-	-	-	✓	-	✓
COVID-19-Beauftragter	-	✓	✓	✓	✓	✓
COVID-19-Präventionskonzept	-	✓	✓	✓	✓	✓
Bewilligung Bezirksverwaltungsbehörde	-	-	-	-	✓	✓

Weiters ist insbesondere § 10 Abs. 6 bis 8 COVID-19-LV zu beachten:

A) Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- ) 1 Meter Abstand (dann kein Mund- und Nasenschutz am Platz notwendig).
- ) Falls Abstand weniger als 1 Meter beträgt, ist eine andere Schutzmaßnahme (zB Sitzplatz freihalten oder Mund- und Nasenschutz am Platz) zu setzen.
- ) Das Betreten von geschlossenen Räumen nur mit Mund- und Nasenschutz.

B) OHNE zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

- ) 1 Meter Abstand **und**
- ) falls in geschlossenen Räumen nur mit Mund- und Nasenschutz.

Bei einer Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 4 COVID-19-LV beträgt die Entscheidungsfrist 4 Wochen.

**Es wird ersucht dies bei den anhängigen und künftigen Verfahren – egal ob sie nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz zu beurteilen sind, oder nicht – zu berücksichtigen.**

Weiters wird ersucht künftig bei der Übersendung der Veranstaltungsanmeldebestätigung auch den Antrag samt allen Konzepten und Nachweisen der Veranstalter anzuschließen.